

# Rechtsschutzversicherung für Schützenvereine

## Informationen für Versicherte

### 1. Versicherer und Versicherungsnehmerin

Die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel als Versicherer gewährt den Versicherten gemäss Ziffer 3.1. aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

Die USS – Versicherungen für Schützenvereine, als Organ für die Durchführung und Vermittler von Versicherungen für das Schiessen, mit Sitz in Bern in der Rechtsform eines Vereins ist Versicherungsnehmerin und somit Prämienschuldnerin.

### 2. Gegenstand der Versicherung

Orion nimmt als Rechtsschutzversicherer in den in Ziff. 3.2. umschriebenen Fällen die rechtlichen Interessen der Versicherten wahr.

Grundlage bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRO (AVB), Ausgabe 01/2013, Produkt Standard, sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

In Abänderung der AVB übernimmt Orion bis zum Höchstbetrag von CHF 500'000 pro Versicherungsfall im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten.

### 3. Besondere Bedingungen

#### 3.1. Versicherte

In Abänderung von Art. B1 AVB sind ausschliesslich versichert:

- Der Schützenverein (insbesondere der Vorstand und seine Helfer als Betreiber seines Schiessstandes) für Ereignisse aus Schiessanlässen in einem Schiessstand
- Die an einem vom versicherten Schützenverein organisierten Schiessanlass teilnehmenden Schützen während des Schiessanlasses, sofern dieser in einem Schiessstand stattfindet.

#### 3.2. Versicherungsschutz

In Abänderung von Art. B2 AVB sind ausschliesslich die folgenden Rechtsgebiete versichert:

- **Schadenersatzrecht inkl. Strafanzeige**  
Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden; Dazu das Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche notwendig ist.
- **Strafverteidigung**  
Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches.

### **3.3. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Fälle mit Gerichtsstand in der Schweiz oder mit Gerichtsstand in einem der direkt angrenzenden Nachbarländer.

### **3.4. Selbstbehalt**

Es gelangt **kein** Selbstbehalt zur Anwendung.

## **4. Rechtsfälle**

Meldungen von Rechtsfällen erfolgen an die USS. Diese prüft die Mitgliedschaft und leitet die Meldung direkt an den Hauptsitz von Orion in Basel weiter. Meldet das versicherte Mitglied einen Fall direkt bei Orion, klärt diese mit der USS ab, ob die Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestanden hat. Zur Überprüfung der Angaben kann Orion alle massgeblichen Unterlagen der USS einsehen und insbesondere Kopien der Beitritts- und Austrittserklärungen des versicherten Mitglieds verlangen.

Über Rechtsfälle erteilt Orion der USS keine Auskünfte.

## **5. Informationspflicht**

Die USS informiert die Versicherten gemäss Art. 3 VVG über den Umfang der Versicherungsdeckung. Orion stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die USS stellt den Versicherten eine Versicherungsbestätigung aus, welche den für die Versicherten wesentlichen Inhalt der Kollektivversicherung festhält.

## **6. Datenschutz**

Orion ist befugt, die für die Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt Orion als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Orion verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Orion ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Orion übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

## **7. Anwendbares Recht**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).